



Stiftung „Stifter für Baltmannsweiler und Hohengehren“

- Eine Stiftung für Stifter -

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stifter für Baltmannsweiler und Hohengehren“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Gemeinde Baltmannsweiler – nachfolgend Rechtsträger genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung kann die Gemeinde Baltmannsweiler die treuhänderische Verwaltung dieser Stiftung in eine eigene dafür errichtete Körperschaft als neuen Rechtsträger für Stiftungen überführen.
3. Die Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 12.10.2012 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements sowie örtlicher Initiativen, Aktionen und Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Soziales, Kultur, Heimatkunde, Natur/Umwelt und Sport. Angesprochen sind alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde, besonders jedoch Kinder, Jugendliche und Senioren.
2. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen sowie die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach § 53, Nr. 1 Abgabenordnung (AO) und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechend §§ 51 ff. AO.
2. Es handelt sich um eine Förderstiftung im Sinne von § 58, Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen oder des steuerbegünstigten Zwecks juristischer Personen des öffentlichen Rechts verwendet.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung kann aus liquidem Vermögen, Grundstücken, Immobilien, Beteiligungen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
2. Die Stiftung wird durch die Stiftungsgründer zunächst mit dem Nachlass von Alois Gessner mit einem Vermögen von 210.000 Euro ausgestattet.
3. Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen. Sie kann ferner Stifterfonds annehmen, die die satzungsgemäßen Aufgaben oder Teile davon fördern.
4. Das Stiftungsvermögen ist in Höhe von 160.000 € stets ungeschmälert zu erhalten. Es besteht keine Verpflichtung, das darüber hinaus vorhandene Vermögen der Stiftung stets ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen bleiben hiervon ausgenommen.

Zuwendungen und sonstige Vergaben von Stiftungsmitteln können somit auch aus dem weiteren Vermögen der Stiftung erfolgen, wenn dadurch die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Satzung gefördert werden und der Stiftungszweck nicht gefährdet wird. Dabei ist die jährliche Entnahme aus dem Stiftungsvermögen auf 5.000 € zu begrenzen. Hierbei nicht vollständig vorgenommene Entnahmen können in das Folgejahr übertragen werden.
5. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 der Abgabenordnung. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Kuratorium

1. Organ der Baltmannsweiler Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die der Gemeinderat Baltmannsweiler aus folgenden Bereichen für 5 Jahre oder bei Bedarf bestellt: Vereine (1), Kirchen (1), Gemeinderat (1), Bürgerschaft (2).
2. Die stimmberechtigten Mitglieder können weitere Begründer von Stifterfonds als beratende Mitglieder in das Kuratorium aufnehmen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit lediglich einen Auslagersatz erhalten.

4. Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter werden vom Kuratorium gewählt. Dabei ist das Mitglied aus dem Gemeinderat ausgenommen

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Rechtsträger dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der / des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers.

§ 8

Treuhandverwaltung

1. Der Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen der Stiftung „Stifter für Baltmannsweiler und Hohengehren“ getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Der Rechtsträger legt der Stiftung auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stiftung und dem Rechtsträger nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können Beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss der Bürgerschaft der Gemeinde zugutekommen.

§ 10

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Die Stiftung und der Rechtsträger können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Gemeinde Baltmannsweiler / an den Rechtsträger über mit der Verpflichtung, das Vermögen auf Dauer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

ausgefertigt

Baltmannsweiler, den 21. Dezember 2021

Für die Gemeinde Baltmannsweiler

Simon Schmid

Bürgermeister